

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen von Produkten und Dienstleistungen

12. März 2021

Seite 1

Bitkom unterstützt nachdrücklich die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) auf EU- und Deutscher-Ebene. In diesem Sinne begrüßen wir den European Accessibility Act (Richtlinie 2019/882/EU), der ein harmonisiertes Regelwerk zur Verbesserung der Funktionsweise des EU-Binnenmarktes für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen bringt.

In diesem Papier skizzieren wir unsere wichtigsten Empfehlungen zur nationalen Umsetzung der Richtlinie 2019/882/EU in Deutschland, die darauf abzielen den Binnenmarkt zu stärken und sicherstellen, dass potenzielle Probleme zwischen Behörden, Verbrauchern und betroffenen Unternehmen erfolgreich angegangen und gelöst werden können.

Generelle Anmerkungen zum Referentenentwurf

Bei der deutschen Umsetzung sollte eine maximale Harmonisierung mit der Richtlinie (EU) 2019/882/EU angestrebt werden

Das erklärte Ziel der Richtlinie ist es, das reibungslose Funktionieren des EU-Binnenmarktes zu fördern, indem eine Fragmentierung des Marktes für barrierefreie Produkte und Dienstleistungen verhindert und Hindernisse für deren freien Verkehr beseitigt werden (Artikel 1; Erwägungsgründe 8, 11, 16, 104). Bitkom ist der festen Überzeugung, dass die Mitgliedstaaten zur Erreichung dieser Ziele eine maximale Harmonisierung bei der Umsetzung der Richtlinie anstreben sollten.

Die Richtlinie zielt auf eine vollständige Harmonisierung der EU-Anforderungen an die Barrierefreiheit ab (z.B. Art. 1 und Erwägungsgrund 8) und verweist ausdrücklich auf die Notwendigkeit "gemeinsamer Anforderungen und Vorschriften für die Barrierefreiheit", um zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes (Erwägungsgrund 104) und zum gleichberechtigten Zugang zu Produkten und Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen in der gesamten EU beizutragen (Erwägungsgrund 3). Die Notwendigkeit einer größtmöglichen Harmonisierung bei der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten ergibt sich auch aus den festgestellten Nachteilen und Beeinträchtigungen für die Verbraucher, aber auch für kleine und mittlere Wirtschaftsteilnehmer, die sich aus unterschiedlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit in den Mitgliedstaaten ergeben (z. B. Erwägungsgründe 1, 5, 6, 7, 8).

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Dr. Katharina Eylers
Bereichsleiterin Industrie 4.0
& Technische Regulierung
T +49 30 27576-220
k.eylers@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Deutsche Umsetzung der Richtlinie 2019/882/EU

Seite 2|11

Um eine Fragmentierung zu verhindern und die Ziele des digitalen EU-Binnenmarktes zu fördern, empfiehlt Bitkom für die deutsche Umsetzung, den Text der Richtlinie 2019/882/EU so umzusetzen, wie er geschrieben ist, und jede Abweichung vom Anwendungsbereich und den technischen Anforderungen zu vermeiden. Der hier gewählte funktionale Ansatz für die Definition von Barrierefreiheit ist aus Sicht des Bitkom **ein gelungenes Beispiel** für eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie 2019/882/EU.

Klare Abgrenzungen zu Medienstaatsvertrag und Telekommunikationsgesetz

Es muss klar abgegrenzt werden, welche Themen der Richtlinie 2019/882/EU im Barrierefreiheitsgesetz adressiert werden und welche im Medienstaatsvertrag oder im Telekommunikationsgesetz. Dopplungen, oder Überschneidungen in der Regulierung sind unbedingt zu vermeiden, um Rechtsunsicherheiten zu verhindern.

Verbraucher sollten ermutigt werden, sich direkt an Unternehmen zu wenden, um Streitigkeiten zu klären

Die Verbraucher in Deutschland sollten ermutigt werden, sich direkt an die Unternehmen zu wenden, um die Lösung von Problemen der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen auf bilateralem Wege zu erleichtern, bevor eine Beschwerde bei Verwaltungsstellen oder Gerichten eingereicht wird. Wie in Erwägungsgrund 99 dargelegt, ermöglichen alternative Streitbeilegungsmechanismen „die Beilegung eines angeblichen Verstoßes gegen diese Richtlinie, bevor eine Klage bei Gerichten oder zuständigen Verwaltungsstellen eingereicht wird.“ Dadurch, dass sich Verbraucher in erster Instanz an Unternehmen wenden, besteht die Möglichkeit, potenzielle Streitigkeiten in einem frühen Stadium beizulegen, ohne dass Verwaltungsorgane oder Gerichte eingeschaltet werden müssen. Wenn Unterstützungsdienste in zugänglichen Kommunikationsformen verfügbar sind, wird Verbrauchern mit Behinderungen die Möglichkeit gegeben, direkt mit Unternehmen in Kontakt zu treten. Die Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten direkt mit einem Unternehmen ist einfacher, schneller und kostengünstiger als der Gang zu Gerichten oder Verwaltungsstellen, vermeidet eine unnötige Belastung dieser Stellen und kommt allen Beteiligten (Verbraucher, Unternehmen, Verwaltungsstellen, Gerichte) zugute.

Stellungnahme Deutsche Umsetzung der Richtlinie 2019/882/EU

Seite 3|11

Konkrete Anmerkungen zum Referentenentwurf

1. Herstellerangaben auf dem Produkt

Referentenentwurf

§ 7 Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers

(2) Der Hersteller hat beim Inverkehrbringen seinen **Namen, seine Firma oder seine eingetragene Handelsmarke und seine Postanschrift** nach Satz 3 auf dem Produkt in einer für Verbraucher leicht verständlichen Sprache anzugeben. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des Produkts nicht möglich ist, sind die Informationen auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage anzugeben. Bei der Postanschrift handelt es sich um eine zentrale Stelle, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.

Kommentar

Der Referentenentwurf weicht von der Richtlinie 2019/882 bei den geforderten Herstellerangaben auf dem Produkt ab. Die Richtlinie 2019/882/EU sowie die CE-Richtlinien wie beispielsweise EMV-Richtlinie 2014/30/EU einschließlich deren deutsche Umsetzung (EMV-Gesetz) verwenden nicht den Begriff „Firma“, sondern „eingetragenen Handelsnamen“. Beim Inverkehrbringen von Produkten auf die sowohl das vorliegende Gesetz als auch das EMVG angewendet werden müssen, würde dies zu Verunsicherung führen.

Vorschlag

Verwendung der Formulierung der Richtlinie 2019/882/EU „Der Hersteller hat beim Inverkehrbringen seinen **Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift** auf dem Gerät anzugeben.“

Siehe auch: Richtlinie 2019/882/EU

Artikel 7 Pflichten der Hersteller

(6) Die Hersteller geben ihren **Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift** entweder auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage an. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, an der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktangaben werden in einer für die Endnutzer und Marktüberwachungsbehörden leicht verständlichen Sprache abgefasst.

Stellungnahme Deutsche Umsetzung der Richtlinie 2019/882/EU

Seite 4|11

Siehe auch: 2014/30/EU EMV-Richtlinie

Artikel 7 Pflichten der Hersteller

(6) Die Hersteller geben ihren **Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Postanschrift**, unter der sie erreicht werden können, entweder auf dem Gerät selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Gerät beigefügten Unterlagen an. Die Anschrift bezieht sich auf eine zentrale Anlaufstelle, unter der der Hersteller erreicht werden kann. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache anzugeben, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

Siehe auch: Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz - EMVG

(2) Der Hersteller hat beim Inverkehrbringen seinen **Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift** auf dem Gerät anzugeben. Falls dies aufgrund der Größe oder Art des Gerätes nicht möglich ist, müssen diese Kontaktdaten auf der Verpackung oder auf den dem Gerät beigefügten Unterlagen angegeben werden. Die Kontaktdaten sind in einer Sprache abzufassen, die von den Endnutzern und der Bundesnetzagentur leicht verstanden werden kann. Bei der Postanschrift handelt es sich um die Anschrift einer zentralen Stelle, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.

2. Verzeichnis

Referentenentwurf

§ 13 Angabe der Wirtschaftsakteure

(2) Der Wirtschaftsakteur führt ein Verzeichnis über die Wirtschaftsakteure,
1. von denen er ein Produkt bezogen hat und
2. an die er ein Produkt abgegeben hat.

Richtlinie 2019/882/EU

Artikel 12 Identifizierung der Wirtschaftsakteure, die mit Produkten befasst sind

(1) Die in den Artikeln 7 bis 10 genannten Wirtschaftsakteure nennen den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen
a) jegliche andere Wirtschaftsakteure, von denen sie ein Produkt bezogen haben;
b) jegliche andere Wirtschaftsakteure, an die sie ein Produkt abgegeben haben.

Stellungnahme Deutsche Umsetzung der Richtlinie 2019/882/EU

Seite 5|11

Kommentar

Der Entwurf geht über die Forderungen der Richtlinie hinaus, indem er explizit die Wirtschaftsakteure auffordert ein Verzeichnis zu führen. Die Regelung in der Richtlinie sieht nur vor, dass der Wirtschaftsakteur diejenigen benennen können muss, an die er ein Produkt weitergereicht hat und von denen er eins erhalten hat. Dies ist im Einklang mit den übrigen NLF-Richtlinien, z.B. die EMV-Richtlinie 2014/30/EU Artikel 12. Wie der Wirtschaftsakteur der Forderung nachkommt muss ihm überlassen sein. Das Führen eines zusätzlichen Verzeichnisses stellt einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar.

Vorschlag:

direkte Übernahme des Wortlauts des Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2019/882.

3. Beratung

Referentenentwurf

Die Beratung der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 13 Absatz 2 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes umfasst eine Beratung von Kleinunternehmen, um diesen die Anwendung dieses Gesetzes zu erleichtern. Die Beratung nach Satz 1 beinhaltet auch eine Beratung von Kleinunternehmen, die barrierefreie Dienstleistungen anbieten und erbringen möchten. Die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik unterstützt die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit bei der Beratung nach Satz 2.

Kommentar

Bitkom befürwortet die Erweiterung des bisherigen Beratungsangebotes für Kleinunternehmen nach §15 durch die Bundesfachstelle Barrierefreiheit, um diesen die Anwendung dieses Gesetzes zu erleichtern und sie beim Angebot und bei der Erbringung von barrierefreien Dienstleistungen zu unterstützen.

Dieses Angebot sollte bundesweit einheitlich sein. Es wäre sehr sinnvoll, eine einzige Behörde in Deutschland zu haben, die als Anlaufstelle dient. Die in §15 vorgesehen Unterstützung durch die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit und Informationstechnik (BFIT-Bund) halten wir für unangebracht, weil die Zuständigkeit und die Zuordnung zu Bundesländern unklar ist und eine einheitliche Beratung nicht sichergestellt werden kann. Siehe auch Punkt 5 „Marktüberwachung von Produkten“. Eine Erweiterung des BFIT-Bund um die Beratung von Unternehmen liegt nicht im

Stellungnahme Deutsche Umsetzung der Richtlinie 2019/882/EU

Seite 6|11

ursprünglichen gesetzlichen Auftrag (BGG) und müsste erst aufgebaut werden, während diese Kompetenz bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit seit Jahren vorhanden ist.

Vorschlag:

Streichung des Satzes „Die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik unterstützt die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit bei der Beratung nach Satz 2.“

4. Marktüberwachung von Produkten

§ 20 Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden

(1) Die Länder stellen sicher, dass ihre Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können. Dafür statten sie sie mit den notwendigen Ressourcen aus. Sie stellen eine effiziente Zusammenarbeit und einen wirksamen Informationsaustausch ihrer Marktüberwachungsbehörden untereinander sowie zwischen ihren Marktüberwachungsbehörden und denjenigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicher.

Kommentar

Wir als Bitkom halten den Ansatz der Marktüberwachung auf Länderebene, in diesem Fall, nicht für sinnvoll. Für den Endverbraucher wäre es deutlich transparenter, wenn es nur eine Anlaufstelle geben würde. Der Endverbraucher kann nicht unbedingt wissen, welches Bundesland, für das ihm vorliegende Produkt, zuständig ist. Insbesondere bei Dienstleistungen handelt es sich um Bundeslandübergreifende Fragestellungen.

Wir haben bisher mit Bundesbehörden die Bundeslandübergreifend arbeiten sehr gute Erfahrungen gemacht, weil es zum einen eine sehr hohe Effizienz und zum anderen eine national einheitliche Definition ermöglicht.

Auch in Bezug auf das Klagerecht wäre es sehr sinnvoll, eine einzige Behörde in Deutschland zu haben die als Anlaufstelle dient.

Stellungnahme Deutsche Umsetzung der Richtlinie 2019/882/EU

Seite 7|11

5. Artikel 15 Absatz 3

Referentenentwurf

§ 21 Marktüberwachungsmaßnahmen

(2) Für die Marktüberwachung von Produkten gelten die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2, 3 und 5, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe g und Artikel 16 Absatz 5, Artikel 17 und Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/1020 entsprechend. Die Marktüberwachungsbehörden haben die Befugnisse entsprechend Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a, b, e und j der Verordnung (EU) 2019/1020. Die Befugnisse nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2019/1020 bestehen nur zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten.

Kommentar

Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 existiert nicht. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R1020&from=DE>

Verordnung (EU) 2019/1020

Artikel 15 Rückerstattung der Kosten der Marktüberwachungsbehörden

(1) Die Mitgliedstaaten können ihre Marktüberwachungsbehörden ermächtigen, von den einschlägigen Wirtschaftsakteuren die Erstattung sämtlicher Kosten ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit Fällen von Nichtkonformität zu verlangen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Kosten können die Kosten der Durchführung von Prüfungen, die Kosten für Maßnahmen gemäß Artikel 28 Absätze 1 und 2, die Kosten für die Verwahrung und für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Produkten, bei denen eine Nichtkonformität festgestellt wurde und die vor ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder vor dem Inverkehrbringen einer Korrekturmaßnahme bedurften, zählen.

Vorschlag:

Klärung

Stellungnahme Deutsche Umsetzung der Richtlinie 2019/882/EU

Seite 8|11

6. Rückruf

Referentenentwurf

§ 22 Maßnahmen der Marktüberwachung bei Produkten, die die geltenden
Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen

(4) Ergreift der Wirtschaftsakteur innerhalb der nach Absatz 2 gesetzten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, so trifft die Marktüberwachungsbehörde alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung des Produktes auf dem deutschen Markt einzuschränken, oder sie untersagt die Bereitstellung auf dem Markt oder sorgt dafür, dass das Produkt zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Ist kein Wirtschaftsakteur im Binnenmarkt ansässig, können die Maßnahmen gegen jeden gerichtet werden, der die Weitergabe im Auftrag des Wirtschaftsakteurs vornimmt. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Richtlinie (EU) 2019/882

Artikel 20 Nationale Vorgehensweise bei Produkten, die die geltenden
Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen

Die Marktüberwachungsbehörden verpflichten den betreffenden Wirtschaftsakteur nur dann dazu, das Produkt innerhalb einer zusätzlichen angemessenen Frist vom Markt zu nehmen, wenn er innerhalb der in Unterabsatz 2 genannten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen getroffen hat.

Kommentar

Der Entwurf geht über die Forderungen der Richtlinie hinaus. Die Richtlinie sieht vor, dass nur ein Produkt vom Markt zu nehmen ist, wenn der Hersteller keine angemessenen Korrekturmaßnahmen ergriffen hat.

Rückrufaktionen sind aktive Maßnahmen von Herstellern zur Abwendung von Personen- oder Sachschäden durch fehlerhafte Produkte. Die rechtlichen Grundlagen für Rückrufe sind in Deutschland durch das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) geregelt. § 2 Nr. 25 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) definiert den Rückruf: [Ein] Rückruf [ist] jede Maßnahme, die darauf abzielt, die Rückgabe eines dem Endverbraucher bereitgestellten Produkts zu erwirken [...].

Produkte werden i.d.R. zurückgerufen, wenn nach Einschätzung des Herstellers durch Mängel oder Fehlfunktionen des Produktes ein über das akzeptable Maß hinaus deutlich erhöhtes Risiko besteht, dass Verbraucher zu Schaden kommen können.

Stellungnahme Deutsche Umsetzung der Richtlinie 2019/882/EU

Seite 9|11

Fehlende oder nicht vollständige Barrierefreiheit eines Produkts führt in den allermeisten Fällen nicht zu körperlichen Schäden bei Verbrauchern. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur Produktsicherheit.

Ein Produkt vom Markt zu nehmen bedeutet, dass es nicht mehr angeboten wird und von Kunden auch nicht mehr erworben werden kann.

Vorschlag:

direkte Übernahme des Wortlauts des Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2019/882.

7. Berichterstattung, Bußgeldvorschriften und Übergangsbestimmungen

§ 38 Übergangsbestimmungen

(2) Selbstbedienungsterminals, die von den Dienstleistungserbringern vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung von Dienstleistungen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen eingesetzt werden, dürfen bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer, aber **nicht länger als zehn Jahre** nach ihrer Ingebrauchnahme, weiter zur Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen eingesetzt werden.

Kommentar

Die Richtlinie 2019/882/EU sieht eine Übergangsfrist für Selbstbedienungsterminals von 20 Jahren vor. Der Referentenentwurf geht mit einer Frist von 10 Jahren deutlich über die Vorgaben der Richtlinie 2019/882/EU hinaus.

Richtlinie 2019/882/EU

Artikel 32 Übergangsmaßnahmen

(2) Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass Selbstbedienungsterminals, die von den Dienstleistungserbringern vor dem 28. Juni 2025 rechtmäßig zur Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt werden, bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer, aber **nicht länger als 20 Jahre** nach ihrer Ingebrauchnahme, weiter zur Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen eingesetzt werden dürfen.

Vorschlag:

Anpassung der Übergangsfrist an die Richtlinie (EU) 2019/882.

Stellungnahme Deutsche Umsetzung der Richtlinie 2019/882/EU

Seite 10|11

Ausblick

In Hinblick auf die geplante Verordnung zum BFG plädieren wir für Folgendes:

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 5, Abs. 2 soll die konkrete Ausgestaltung der Barrierefreiheitsanforderungen - wie sie nach der Gesetzesbegründung *„insbesondere“* in Anhang I der Richtlinie 2019/882/EU geregelt sind - in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Hier ist aus Sicht des Bitkom schon aufgrund der angestrebten Vollharmonisierung zu gewährleisten, dass in der Verordnung keine über die Anforderungen des Anhang I hinausgehenden strengeren Anforderungen an die Barrierefreiheit normiert werden. Art. 4 der Richtlinie 2019/882/EU definiert die Anforderungen allein und abschließend in Anhang I. Anhang I ist damit nicht als Auflistung von Beispielen („insbesondere“) zu verstehen, die seitens des Mitgliedsstaats erweitert werden kann, sondern als abschließende Anforderung, bei dessen Beachtung die Barrierefreiheit erfüllt ist.

Die Lösungen, die im Anhang II der Richtlinie 2019/882/EU beschrieben werden, sind nur als indikative Beispiele und nicht als verbindliche technische Anforderungen umzusetzen.

Anhang II der Richtlinie 2019/882/EU enthält eine Liste von „unverbindlichen Beispielen möglicher Lösungen, die zur Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen von Anhang I beitragen“ für Produkte und Dienstleistungen, die unter die Richtlinie fallen. Artikel 4(7) bekräftigt den unverbindlichen Charakter der Leitlinien in Anhang II, indem er vorsieht, dass „die Mitgliedstaaten die Wirtschaftsteilnehmer über die in Anhang II enthaltenen indikativen Beispiele für mögliche Lösungen zur Erfüllung der Anforderungen an die Barrierefreiheit“ informieren können.

Bitkom empfiehlt nachdrücklich, dass Artikel 4(7) und Anhang II in einer Weise umgesetzt werden, die den indikativen, unverbindlichen Charakter der Beispiele vollständig respektiert, anstatt als verbindliche Umsetzung der entsprechenden technischen Anforderungen umgesetzt zu werden.

Die Umsetzung von Anhang II als indikative Liste von Beispielen anstelle einer detaillierten verbindlichen Auslegung der Barrierefreiheitsanforderungen der Richtlinie 2019/882/EU ist von wesentlicher Bedeutung, um eine zukunftssichere Umsetzung der Anforderungen zu gewährleisten und zu vermeiden, dass Innovationen durch die Unterstützung von Barrierefreiheitslösungen, die den Bedürfnissen von Menschen mit

Stellungnahme Deutsche Umsetzung der Richtlinie 2019/882/EU

Seite 11|11

Behinderungen am besten entsprechen, gehemmt werden. Dies wird durch Erwägungsgrund 23 unterstrichen, in dem es heißt, dass die Anforderungen „ein gewisses Maß an Flexibilität zulassen sollten, um Innovationen zu ermöglichen“. Da die Anforderungen der Richtlinie 2019/882/EU ab dem 28. Juni 2025 gelten werden, ist die Beibehaltung der Flexibilität, die Anhang II in seiner jetzigen Form bietet, von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass Unternehmen ihre Lösungen für die Barrierefreiheit im Zuge der technologischen Entwicklung in den nächsten Jahren verbessern können. Die Verabschiedung von übermäßig präskriptiven Anforderungen auf nationaler Ebene birgt die Gefahr, dass Innovationen im Bereich der Barrierefreiheit blockiert werden und zu qualitativ minderwertigen Ergebnissen führen, da die Unternehmen gezwungen wären, Anforderungen zu erfüllen, die im Jahr 2025 möglicherweise veraltet oder nicht mehr die beste Praxis sind. Darüber hinaus empfiehlt Bitkom, die deutschen Begrifflichkeiten aus DIN EN 301 549:2020 (= BITV2.0 Teil 1) in der Verordnung zu verwenden und damit Übersetzungsfehler aus der Richtlinie 2019/882/EU zu vermeiden.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.